



**KREMATIONS
VEREIN
LUZERN**

REGLEMENT

des Kremationsvereins Luzern vom 15. Januar 2009, gültig ab 1. 1. 2009
(für Mitglieder im Einzugsbereich des Krematoriums Schwyz)

Grundlage für dieses Reglement sind die an der Generalversammlung vom 21. 3. 1996 genehmigten Statuten sowie die Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern. Es ersetzt das Reglement vom 18. 1. 2006.

Übersicht

- | | |
|-----------------------------|---------|
| – Eintrittsgelder | Seite 1 |
| – Vorkehrungen im Todesfall | Seite 2 |
| – Übernahme der Kosten | Seite 3 |
| – Allgemeine Bestimmungen | Seite 4 |

1. Eintrittsgelder mit Pauschalbeitrag (P-Mitglieder)

Einmaliger Pauschalbeitrag für Mitglieder, deren Einäscherungskosten gemäss Art. 11 der Statuten

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| – von der Wohngemeinde bezahlt werden | Fr. 800.– |
| – vom Verein bezahlt werden | Fr. 1300.– |

P-Mitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

2. Eintrittsgelder mit Abonnementsbeitrag (A-Mitglieder)

Neben der Pauschalmitgliedschaft ist gemäss Art. 12 der Statuten bis zum zurückgelegten 55. Altersjahr auch die Mitgliedschaft mit Eintrittsgeld und lebenslangen Jahresbeiträgen möglich (zur Zeit: Fr. 40.–).

<u>Eintrittsalter</u>	<u>Eintrittsgeld bei Bezahlung der Einäscherungskosten durch die Wohngemeinde</u>	<u>den Verein</u>
47	Fr. 325.–	Fr. 825.–
48	Fr. 350.–	Fr. 850.–
49	Fr. 375.–	Fr. 875.–
50	Fr. 400.–	Fr. 900.–
51	Fr. 425.–	Fr. 925.–
52	Fr. 450.–	Fr. 950.–
53	Fr. 475.–	Fr. 975.–
54	Fr. 500.–	Fr. 1000.–
55	Fr. 525.–	Fr. 1025.–

3. Vorkehrungen im Todesfall

Ein Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist ein bewegendes, sehr einschneidendes Ereignis. Es ist schwierig, in diesem Moment das Richtige zu tun. Die Angehörigen erhalten auf dieser Seite Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Was ist unmittelbar nach dem Todesfall zu tun?

3.1 Bei Tod in der Klinik oder im Alters- und Pflegeheim

Die Verantwortlichen im Heim oder Spital sind frühzeitig, also noch zu Lebzeiten des Mitgliedes, zu informieren, dass im Todesfall der Bestattungsdienst Betschart & Eichhorn zu benachrichtigen ist.

Heim oder Spital melden den Todesfall den Behörden. Das Regionale Zivilstandsamt erteilt die notwendige Kremationsbewilligung und leitet diese an das Bestattungsamt des Beisetzungsortes weiter.

3.2 Bei Tod in der Wohnung

Sofort den Hausarzt benachrichtigen

- bei Tod zufolge Krankheit eventuell Notfallarzt über Telefon 144
- bei Tod zufolge Unfall zusätzlich Polizei benachrichtigen über Telefon 117
- das Bestattungsunternehmen des Kremationsvereins bestellen:

Bestattungsdienst Betschart & Eichhorn GmbH,
Acher mattstrasse 7, 6423 Seewen SZ,
Telefon 041 820 00 20, Fax 041 810 45 69,
E-mail: bestattungsdienst.betschart@bluewin.ch

Die Angehörigen der verstorbenen Person melden den Todesfall innert zwei Tagen beim Bestattungsamt am Wohnsitz.

Dem Regionalen Zivilstandsamt sind folgende Dokumente vorzuweisen (Angehörige müssen sich ausweisen):

- a) Todesbescheinigung des Arztes
- b) Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung
- c) Familienbüchlein (wenn vorhanden)
- d) die Kremationsbewilligung der Gemeinde, wo das Mitglied gestorben ist.

4. Übernahme der Kosten

Der Kremationsverein Luzern übernimmt für seine Mitglieder gemäss Art. 15 und 16 der Statuten folgende Kosten:

- 4.1 Die Kosten für Sarg, Bedienung, Einsargung und Einkleidung gemäss der Vereinbarung des Vereins mit dem Bestattungsunternehmen. Mehrkosten für zusätzliche Leistungen gehen zu Lasten der Angehörigen.
- 4.2 Die Auslagen der Einäscherung für Mitglieder, deren Wohngemeinde diese Kosten nicht übernimmt, gemäss der Vereinbarung mit dem Kremationsverein beim Eintritt.
- 4.3 Eine einfache Urne.
- 4.4 Einen Beitrag von Fr. 50.– an die Transportkosten, sofern die Wohngemeinde diese nicht übernimmt.
- 4.5 Mitgliedern aus den Kantonen Schwyz, Zug und Uri steht auch das Krematorium Luzern zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung.
- 4.6 Wird die Einäscherung in einem anderen schweizerischen oder ausländischen Krematorium durchgeführt, vergütet der Kremationsverein die Kosten im gleichen Rahmen, wie diese in Luzern vergütet würden.

Die Abdankungshalle und die Urnengräber des Krematoriums in Luzern können von allen Interessierten benützt werden.

Abdankungen oder Urneneinsegnungen in der Halle des alten Krematoriums Luzern sind gebührenpflichtig. Urnengräber und Nischen im Krematoriumsfriedhof können gemietet werden. Die Genossenschaft Luzerner Feuerbestattung stellt dafür an die Hinterbliebenen direkt Rechnung. Für Mitglieder des Kremationsvereins Luzern wird ein vergünstigter Betrag berechnet.

Auskunft erteilt das Sekretariat der Genossenschaft Luzerner Feuerbestattung, Seidenhofstrasse 14, Luzern (Telefon 041 210 23 04).

5. Allgemeine Hinweise

Weitere finanzielle Verpflichtungen, als die unter dem Kapitel 4 aufgeführt, übernimmt der Kremationsverein nicht. Mit der Einäscherung und der Abgabe der Urne erlöschen die Verpflichtungen des Kremationsvereins.

Die Bestellung und die Kostenübernahme eines geistlichen Beistandes bei der Trauerfeier und der Urnenbeisetzung ist Sache der Hinterbliebenen.

Betreffend Beisetzung und Trauerfeier erteilt das Zivilstandsamt der Wohngemeinde, das Pfarramt oder der Bestattungsdienst Betschart & Eichhorn GmbH, Achermattstrasse 7, 6423 Seewen SZ, Telefon 041 810 00 69, gerne weitere Auskünfte.

Genehmigt vom Vorstand am 15. Januar 2009

Für den Kremationsverein Luzern

Der Präsident: Hansjörg Kaufmann

Der Aktuar: Josef Wicki

Vereinsadresse: Kremationsverein Luzern, Postfach 3111, 6002 Luzern

www.kremationsverein.ch

Zahlungsverkehr: PostFinance: 60-1038-3